

§ 4

(1) Die Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit dem in der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes genannten Zeitpunkt.

(3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist auf dem Grundbuchblatt des volkseigenen Grundstückes einzutragen.

(4) Die auf dem zur Nutzung überlassenen volkseigenen Grundstück errichteten bzw. die erworbenen Gebäude sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Auf das Eigentumsrecht des Nutzungsberechtigten an den Gebäuden Anden die Bestimmungen des Zivilrechtes über Grundstücke entsprechende Anwendung. Für die Gebäude ist ein besonderes Gebäudegrundbuchblatt anzulegen.

(5) Bestehende Rechte an volkseigenen Grundstücken gemäß § 1 und gemäß § 2 Abs. 2 erlöschen mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

§ 5

(1) Gebäude, die auf Grund eines Nutzungsrechtes errichtet wurden, können veräußert werden. Mit der staatlichen Genehmigung des Vertrages über die Veräußerung geht das Nutzungsrecht auf den Erwerber über.

(2) Auf Grund eines Nutzungsrechtes errichtete Eigenheime bzw. andere, persönlichen Zwecken dienende Gebäude, können vererbt werden. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über, wenn dieser Bürger der DDR und nicht Eigentümer anderer Eigenheime ist und wenn das Eigenheim seinen persönlichen Wohnbedürfnissen dienen soll.

(3) Dem Erwerber oder dem Erben ist durch den Rat des Kreises eine auf seinen Namen lautende Urkunde auszustellen, aus der sich der Übergang des Nutzungsrechtes ergibt.

§ 6

(1) Der Entzug des Nutzungsrechtes ist nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage zulässig oder wenn der Nutzungsberechtigte das volkseigene Grundstück nicht bestimmungsgemäß nutzt.

(2) Erfolgt ein Entzug des Nutzungsrechtes oder geht das Nutzungsrecht nicht auf den Erben über, gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften des Zivilrechtes über das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden. Die Entschädigung erfolgt nach dem Entschädigungsgesetz vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257). Gebäude werden entschädigt, soweit diese mit staatlicher Genehmigung auf dem volkseigenen Grundstück errichtet wurden.

§ 7

Der Ministerrat und der Minister der Finanzen erlassen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Nutzungsrecht berechtigt den Nutzungsberechtigten, das Grundstück entsprechend seinen Wohnbedürfnissen zu nutzen. Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird auf dem für das volkseigene Grundstück bestehenden Grundbuchblatt für den Erwerber eingetragen.“

(3) § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I S. 257) erhält folgende Fassung:

„Bei Übereignung von Eigenheimen auf volkseigenen Grundstücken wird dem Entschädigungsberechtigten für den Grund und Boden das Nutzungsrecht verliehen.“

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Gesetz vom 21. April 1954 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 445),
- b) Zweites Gesetz vom 3. April 1959 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 277),
- c) Gesetz vom 15. September 1954 über die Aufnahme des Bausparens (GBl. S. 783).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht